

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 zu europäischen Statistiken über Dauerkulturen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 357/79 und der Richtlinie 2001/109/EG, ABl. Nr. L 347 vom 30.12.2011 S. 7, ist Österreich verpflichtet im Rhythmus von 5 Jahren Dauerkulturerhebungen durchzuführen, wobei für Obstanlagen die Erhebung erstmals 2012 und für Rebanlagen erstmals 2015 erfolgte. Die nächste Erhebung des Produktionspotentials der Erwerbsobstanlagen muss somit im Jahr 2017 durchgeführt werden. Dafür ist eine nationale Rechtsgrundlage gemäß Bundesstatistikgesetz 2000 erforderlich.

Von den in der EU-Verordnung genannten Obstarten fallen Apfel-, Birnen-, Marillen- und Pfirsichanlagen in die Erhebungsmasse.

Für die jährlich zu erstellende Erntestatistik gemäß der Verordnung (EU) Nr. 543/2009 sowie gemäß der Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse, BGBl II Nr. 83/2012 und für die Landwirtschaftliche Gesamtrechnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 138/2004 ergibt sich auch ein Erhebungsbedarf für andere Obstarten wie Kirschen, Zwetschken, Walnüsse, Holunder und Beerenobst.

Die alleinige Auswertung vorhandener Verwaltungsdaten ist nicht zielführend, da nur Teilbereiche abgedeckt sind. Über geförderte Flächen liegen zwar teilweise Verwaltungsdaten aus dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria vor, es fehlen aber Detailinformationen zur Produktion und zu anderen gemäß Unionsvorgabe benötigten Strukturinformationen wie Sorten, Pflanzalter und Baumdichte. Somit ist eine Befragung der Betriebe notwendig.

II. Besonderer Teil

zu § 2 Z:

Gemäß Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 können Kleinbetriebe mit einer Obstbaumanbaufläche von unter 20 Ar von der Erhebung ausgenommen werden. Im Hinblick auf die Kleinheit der österreichischen Betriebe, insbesondere bei nicht so gängigen Obstarten, wird die Erhebungsschwelle bei 15 Ar bzw. bei 10 Ar für reine Beerenobstanlagen angesetzt, um möglichst viele Betriebe durch die Erhebung erfassen zu können.

Nachdem die letzte Obstanlagenerhebung im Jahr 2012 nur auf die wichtigsten durch das Unionsrecht vorgegebenen Obstarten beschränkt war, soll diese Erhebung auch alle anderen in Österreich kultivierten Obstarten einbeziehen (zur Notwendigkeit der Datenerhebung siehe Ausführungen im allgemeinen Teil).

zu § 4 Abs. 1:

Da zu vielen Obstarten keine Verwaltungsdaten vorliegen bzw. das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem der Agrarmarkt Austria lediglich die Gesamtflächen für bestimmte Obstarten beinhaltet, muss die Erhebung durch eine Befragung erfolgen.

zu § 5:

Im Rahmen dieser Erhebung werden erstmals Daten zu den Hektarerträgen erhoben. Diese sind für die unionsrechtlich zwingend zu erfüllende Ernteerhebung gemäß Verordnung (EU) Nr. 543/2009 sowie gemäß der Verordnung über die Statistik der pflanzlichen Erzeugnisse, BGBl II Nr. 83/2012 erforderlich. Ebenso neu ist das Merkmal Witterungsschutz bei Kirschen- und Weichselanlagen.

zu § 6:

Mit der Erhebung im Jahr 2017 wird die Durchführung auf eine Befragung ausschließlich mittels elektronischer Fragebögen umgestellt. Dazu werden die Bewirtschafter schriftlich aufgefordert den elektronisch verfügbaren Fragebogen innerhalb von vier Wochen auszufüllen. Ausstehende Meldungen sollen durch Urgenzen und das Angebot die Befragung via Telefoninterview zu absolvieren, vervollständigt werden.

Aufgrund der Umstellung auf den elektronischen Fragebogen ist die Mitwirkung der Landwirtschaftskammern an der Durchführung der Befragung nicht mehr erforderlich.

Zu § 12:

Der Bundesanstalt Statistik Österreich erwachsen für jene Erhebungsbestandteile, die über den Umfang der Verordnung (EU) Nr. 1337/2011 hinausgehen, zusätzliche Kosten, die nicht durch die Basisfinanzierung der Bundesanstalt abgedeckt sind. Gemäß § 32 Abs. 4 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 sind diese Kosten vom Auftrag gebenden Ressort zu ersetzen. Das BMLFUW wird den Kostenersatz im Jahr 2018 leisten.